

Erläuterungen

zur Musterverfügung Konzession des öffentlichen Dienstes für private Wasserversorgungen

Stand 18. Mai 2026

[Einleitende Bemerkungen: siehe AWEL-Merkblatt «Neues Wassergesetz: Möglichkeiten und Anpassungspflichten der Gemeinde bei der Privatisierung von Aufgaben der Siedlungsentwässerung und Wasserversorgung» auf der Webseite des AWEL]

Einführung:

Die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung ist im Kanton Zürich monopolisiert und den Gemeinden vorbehalten. Die Konzession des öffentlichen Dienstes stellt eine Verfügung dar, mit der die Gemeinde ihre öffentliche Aufgabe der Wasserversorgung – teilweise – auf der Grundlage von § 132 des Wassergesetzes (WsG; LS 724.1) an eine private Trägerschaft ausgliedert, die faktisch bereits bisher die Aufgabe der Wasserversorgung für ihr Versorgungsgebiet wahrnimmt.

Eine solche Ausgliederung erfordert eine Rechtsgrundlage. Insbesondere muss die Übertragung von Verfügungskompetenzen im kommunalen Recht ausdrücklich verankert werden. Eine solche Rechtsgrundlage ist unverzichtbar, wenn das Recht übertragen werden soll, gegenüber den Wasserbezügerinnen und -bezügern Anordnungen zu treffen, z.B. Gebühren einzuziehen oder den Anschluss einer Liegenschaft an die Versorgungsleitung zu verfügen (vgl. § 106 WsG sowie §§ 65 ff. Gemeindegesetz [LS 131.1]).

Es wird empfohlen, dem Versorgungsunternehmen keine Rechtsetzungsbefugnisse zu übertragen, so dass Reglemente und Tarifordnungen von der Gemeinde zu beschliessen sind.

Mit der Konzession des öffentlichen Dienstes kann die Gemeinde nötigenfalls auch gegen den Willen des Versorgungsunternehmens dafür sorgen, dass die öffentlichen Interessen gewahrt werden. Bleiben trotz Verhandlungen zwischen der Gemeinde und dem Versorgungsunternehmen Differenzen bestehen, kann die Gemeinde einseitig das Nötige anordnen. Das Versorgungsunternehmen kann dann mit Rekurs an das Baurekursgericht gelangen (§ 122 WsG); anschliessend stehen die Beschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht und schliesslich die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht offen.

Zur Musterverfügung im Allgemeinen:

Die Konzession ist Ergebnis von Verhandlungen zwischen der Gemeinde und dem Versorgungsunternehmen. Die Verfügungsform gewährleistet, dass die von der Gemeinde zu vertretenden öffentlichen Interessen vollumfänglich durchgesetzt werden – nötigenfalls auch gegen den Willen des Versorgungsunternehmens. Diesem steht indessen das Recht zu, auf dem Verwaltungsrechtsweg die Überprüfung der Verfügung zu verlangen.

Die Konzession soll die bei Verfügungen üblichen Elemente enthalten (d.h. Darstellung des Sachverhalts, rechtliche Erwägungen, Beschluss-Dispositiv mit den massgebenden Rechten und Pflichten sowie mit Rechtsmittelbelehrung und Mitteilungssatz).

Sachverhalt:

Hier sind die tatsächlichen Verhältnisse zu schildern («Worum geht es?»). Ferner ist darzustellen, was die Kernpunkte der Verhandlungen zwischen der Gemeinde und dem Versorgungsunternehmen sind und wie die Verhandlungen gelaufen sind.

Vor dem Erlass der Verfügung ist dem Versorgungsunternehmen das rechtliche Gehör zu gewähren. Dazu ist dem Versorgungsunternehmen entweder der Verfügungsentwurf oder eine Zusammenfassung der wesentlichen sowie aller strittigen Punkte zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Die in der Stellungnahme des Versorgungsunternehmens enthaltenen Erklärungen und Anträge müssen in den Erwägungen besprochen werden; im Sachverhalt kann in aller Kürze festgehalten werden, dass sich das Versorgungsunternehmen geäussert hat und dass dazu in den Erwägungen Stellung genommen wird.

Erwägungen:

Die Erwägungen sind insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Anfechtung der Konzession durch das Versorgungsunternehmen von grösster Bedeutung. Verfügungen müssen sorgfältig begründet werden, wenn von den Anträgen des Verfügungsadressaten abgewichen werden soll. Dies ist Ausfluss des verfassungsmässigen Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV). Nur mit einer hinreichenden Begründung ist es dem Belasteten möglich, die Verfügung sachgerecht anzufechten.

Erwägung 1 fasst die rechtlichen Grundlagen knapp zusammen. Erwägungen 2 und 3 machen einen Bezug zum konkreten Fall. In Erwägung 3 wird insbesondere besprochen, dass das Versorgungsunternehmen Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet. Falls noch Vorbehalte anzubringen sind, können sie hier erläutert werden.

In Erwägung 4 ist auf die Verhandlungen zwischen Gemeinde und Versorgungsunternehmen einzugehen, insbesondere auf Punkte, in denen keine Einigkeit erzielt werden konnte und bei denen die Gemeinde nun einseitig festlegt, was gelten soll.

Falls das Versorgungsunternehmen über Quellen oder Grundwasserfassungen verfügt, bedürfen diese eines besonderen Schutzes. Es sind Grundwasserschutzzonen im Sinne von Art. 20 des Gewässerschutzgesetzes (SR 814.20) auszuscheiden. Es ist darzulegen, was genau vorzukehren ist. Die Schutzzonen sind von der Gemeinde auszuscheiden; das Versorgungsunternehmen hat die nötigen Grundlagen beizubringen, die nötigen Rechte zu erwerben und allfällige Entschädigungen zu bezahlen.

Beschluss:

Gemäss § 132 Abs. 2 WsG erteilt der Gemeindevorstand die Konzession.

Dispositiv I

In Dispositiv Ziff. I wird dem Versorgungsunternehmen das Recht und die Pflicht übertragen, die Wasserversorgung für sein Versorgungsgebiet sicherzustellen, die Liegenschaften mit Wasser zu versorgen, die Versorgungsanlagen entsprechend dem Stand der Technik zu betreiben und in funktionsfähigem Zustand zu halten. Übertragen wird auch die Befugnis, gegenüber den Wasserbezügerinnen und -bezügern hoheitlich zu handeln. Dies umfasst auch das Recht, gegenüber den Bezügerinnen und Bezügern die nötigen Verfügungen zu erlassen.

Falls bereits eine förmliche Ausgliederung besteht, wird diese nun mit dem Erlass der Konzessionsverfügung auf die Grundlage von § 132 WsG gestellt; es wird in diesem Fall die Formulierung «Dem Versorgungsunternehmen ... kommt das Recht und die Pflicht zu, ...» empfohlen.

Um das Versorgungsgebiet genau zu bezeichnen, können entsprechende Pläne als massgebend bezeichnet werden.

Mit der Übertragung der Aufgabe ist eine Vielzahl von Nebenbestimmungen verbunden:

Ad 1. – ad 12.: Gegenstand der Konzession und allgemeine Nebenbestimmungen

Ad 1.

Es ist klarzustellen, dass das Versorgungsunternehmen die ihm übertragene öffentliche Aufgabe im Rahmen des kommunalen Rechts, namentlich des Wasserversorgungsreglements, wahrzunehmen hat. Damit behält die Gemeinde ein wichtiges Steuerungsinstrument in der Hand.

Ad 2.

Für die Versorgungssicherheit zentral sind der ordnungsgemässe Betrieb, der Unterhalt und die Überwachung der Wasserversorgungsanlagen. Dazu wird Fachpersonal benötigt, das sich laufend weiterbildet. Nur so kann ein Betrieb der Anlagen nach dem Stand der Technik gewährleistet werden.

Ad 3.

Neben genügender Menge und genügendem Druck muss das gelieferte Wasser auch den Qualitätsanforderungen an Trinkwasser entsprechen. Dazu ist ein Qualitätssicherungssystem einzurichten. Es soll sicherstellen, dass die Wasserqualität dauerhaft den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Es ist auf die Normen des Schweizerischen Fachverbandes für Wasser, Gas und Wärme (SVGW) zu verweisen, insbesondere auf die SVGW-Richtlinie «Leitlinie für eine gute Verfahrenspraxis in Trinkwasserversorgungen» (Zürich 2023). Auch die Lebensmittelsicherheit spielt eine Rolle: Das Versorgungsunternehmen ist nach den Vorgaben des Lebensmittelrechts zur Selbstkontrolle verpflichtet. Massgebend ist Art. 26 des Lebensmittelgesetzes (LMG; SR 817.0). Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV; SR 817.022.11).

Ad 4.

Es besteht ein öffentliches Interesse am Betrieb von öffentlich zugänglichen Brunnen. Öffentliche Brunnen gelten als öffentliche Sachen im Gemeingebrauch. Sie können ein Element der Notwasserversorgung darstellen. Darüber hinaus erfüllen sie auch soziale

Funktionen. So stehen sie der Allgemeinheit unentgeltlich und bewilligungsfrei zur bestimmungsgemässen Nutzung (Trinken, Erfrischung) zur Verfügung. Brunnen kühlen die Umgebung und leisten so auch einen Beitrag für ein besseres Stadt- und Dorfklima. Diese Nebenbestimmung enthält die Verpflichtung, die Laufbrunnen mit Wasser zu versorgen.

Ad 5.

Neben der Wasserlieferungspflicht muss auch geregelt werden, wer für Unterhalt, Reinigung und Erneuerung der Brunnenanlagen zuständig ist. Ein naheliegender Anknüpfungspunkt ist das Eigentum an den Anlagen. Je nach den konkreten Verhältnissen kann dies aber auch anders geordnet werden.

Ad 6.

Bei den jahreszeitlich bedingten Betriebszeiten wird sinnvollerweise an die ortsüblichen Gepflogenheiten angeknüpft.

Ad 7.

Unverzichtbar ist eine Regelung zu den Kosten der Wasserlieferung für die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Trinkbrunnen. Auch Abweichungen vom üblichen Wasserbezug sollen möglich sein.

Ad 8.

Neben der Wasserlieferung für Trink- und Brauchzwecke ist auch der Aspekt der Löschwasserversorgung von grösster Bedeutung. Die Anforderungen an Anlagen und Leitungen für den Brandschutz werden durch Richtlinien der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ) definiert. An einzelne ausgewählte Anlagen und Unterhaltsarbeiten leistet die GVZ Subventionen, die direkt dem Versorgungsunternehmen zugute kommen. Das Versorgungsunternehmen stellt der GVZ entsprechende Subventionsanträge eigenständig.

Ad 9.

Da bei Feuerwehreinsätzen unter Umständen erhebliche Wassermengen benötigt werden, hat die Gemeinde – die über alle Brandfälle unverzüglich informiert sein muss – das Versorgungsunternehmen sofort zu informieren.

Ad 10.

Da die Tätigkeit der Feuerwehr einem hohen öffentlichen Interesse entspricht und Wasserbezüge jeweils nur kurze Zeit dauern, sollen diese Bezüge unentgeltlich erfolgen.

Ad 11.

Die Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen ist bundesrechtlich vorgeschrieben (Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen [VTM; SR 531.32]) und Aufgabe der Gemeinde (§ 95 lit. g WsG). Es ist sicherzustellen, dass bei der Erstellung und Änderung des Konzepts über die Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen soweit möglich die Bedürfnisse des Versorgungsunternehmens berücksichtigt werden. Daher muss die Gemeinde das Versorgungsunternehmen vor Erlass oder Änderung des Konzepts förmlich anhören.

Ad 12.

Das Versorgungsunternehmen muss Massnahmen ergreifen können, um schweren Mangellagen zu begegnen. Die Gemeinde kann dem Versorgungsunternehmen entsprechende Weisungen erteilen. Die nötigen Massnahmen sind soweit möglich einvernehmlich festzulegen. Können sich Gemeinde und Versorgungsunternehmen nicht einigen und zeigt eine Weisung der Gemeinde keine Wirkung, erlässt die Gemeinde eine Verfügung, die auf dem üblichen Verwaltungsrechtsweg angefochten werden kann.

Ad 13. – ad 29.: Verhältnis zwischen der Gemeinde und dem Versorgungsunternehmen

Ad 13.

Die Gemeinde übt die Aufsicht über die privaten Wasserversorger aus. Um diese Aufsicht wirksam ausüben zu können, ist das Versorgungsunternehmen zur Information über Vorhaben, die auch für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung sind, verpflichtet. Trotz des Aufsichtsverhältnisses sollen zwischen Versorgungsunternehmen und Gemeinde einvernehmliche Lösungen angestrebt werden. Insbesondere Bauvorhaben wie Strassensanierungen oder Ersatz von Werkleitungen bedürfen einer frühzeitigen gegenseitigen Absprache; auch die Gemeinde ist zur Information des Wasserversorgungsunternehmens angehalten.

Ad 14.

Ver- und Entsorgungsleitungen, Trassen und die zugehörigen baulichen Objekte der Wasserversorgungen sind im kantonalen Leitungskataster zu erfassen; Änderungen sind nachzuführen. Massgebend ist die Leitungskatasterverordnung (LKV; LS 704.14). Soweit die Gemeinde über Daten zu den Werkleitungen verfügt, stellt sie die Daten dem Versorgungsunternehmen unentgeltlich zur Verfügung. Das Versorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Daten zu validieren und zu aktualisieren. Es muss die Wasserleitungen im Leitungskataster erfassen und stets auf dem neuesten Stand halten.

Ad 15.

Da das Versorgungsunternehmen die Gebührenerhebung und den Gebühreneinzug besorgt, stellt die Gemeinde dem Versorgungsunternehmen die bei ihr vorhandenen, für eine Gebührenerhebung erforderlichen Daten unentgeltlich zur Verfügung.

Ad 16.

Zu den Informationspflichten des Versorgungsunternehmens gehört, dass dieses der Gemeinde die bezogenen Frischwassermengen des Vorjahrs mitteilt. Die Gemeinde kann weitere Informationen verlangen, welche unmittelbar mit der Wasserbeschaffung und -abgabe (beispielsweise Quellschüttungen oder Abgabe für landwirtschaftliche Bewässerungen, mit dem Zustand der Anlagen (z.B. Bau- und Sanierungsjahr) oder mit der Finanzierung der Wasserversorgung (Wiederbeschaffungswerte der einzelnen Infrastrukturen) im Zusammenhang stehen.

Ad 17.

Gemäss § 95 lit. b Halbsatz 1 WsG erstellen die Gemeinden ein Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) über das gesamte Gemeindegebiet und führen dieses laufend nach. Soweit das GWP das Versorgungsunternehmen tangiert, stimmen sich

Gemeinde und Versorgungsunternehmen über den Inhalt des GWP ab. Der Gemeinderat setzt das GWP fest. Es ist sowohl für die Gemeinde als auch für das Versorgungsunternehmen bindend. Das GWP kann einen Planungshorizont aufweisen, der über die Dauer der Konzession hinausgeht. Es nimmt dennoch keine mögliche Verlängerung oder Neuerteilung der Konzession vor, da dessen Fokus im technischen Versorgungsbereich liegt und nicht im Organisatorischen. Mit anderen Worten kann aus dem GWP kein Anspruch auf Neuerteilung der Konzession hergeleitet werden.

Ad 18.

Für die Wasserversorgung wird eine abgabenfinanzierte Sonderrechnung geführt. Es besteht eine strenge Zweckbindung; Quersubventionierungen zu anderen Geschäftsbereichen und eine Mittelverwendung für allgemeine Zwecke sind unzulässig.

Ad 19.

Das für die Wasserversorgungsanlagen eingesetzte Kapital kann gemäss der Empfehlung des SVGW zur Finanzierung der Wasserversorgung (Regelwerk W 1006) verzinst werden. Im Gegensatz zu anderen Infrastrukturbereichen darf die Wasserversorgung jedoch nicht gewinnstrebig geführt werden; Gewinne dürfen nicht ausgeschüttet werden, sondern werden den Reserven zugewiesen und später wieder ihrem öffentlichen Zweck entsprechend verwendet.

Ad 20.

Damit die Gemeinde einen Überblick über die Finanzen des Versorgungsunternehmens gewinnen kann, sind ihr die Jahresrechnung und das Budget des Folgejahres zuzustellen. Nötigenfalls kann die Gemeinde dem Versorgungsunternehmen im Rahmen ihrer Aufsicht Vorgaben zur Finanzierung machen. Dies könnten etwa eine Begrenzung der Nettoschulden auf maximal 10% der Wiederbeschaffungswertes der Anlagen, ein Kostendeckungsgrad von mindestens 100% über 5 Jahre oder eine Selbstfinanzierungsgrad von mehr als 50% über 5 Jahre o.ä. sein.

Ad 21.

Das GWP ist Grundlage für den Ausbau der Versorgungsanlagen. Innerhalb des konzessionierten Versorgungsgebiets ist das Versorgungsunternehmen für den Ausbau der Anlagen zuständig. Verlangt die Gemeinde, dass das Versorgungsunternehmen auch ausserhalb seines Versorgungsgebiets einen Ausbau der Wasserversorgungsanlagen vornimmt, bedarf dies einer vorgängigen Absprache. Zudem hat sich der oder die Bauwillige an den Kosten der Erschliessung gemäss den bestehenden kommunalen Rechtsgrundlagen zu beteiligen.

Ad 22.

Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit können Transportleitungen zu anderen Wasserversorgungen erstellt und betrieben werden. Die Wasserlieferungen zwischen dem Versorgungsunternehmen und auswärtigen Wasserversorgern sind mit Wasserlieferungsverträgen zu regeln. Die Gemeinde genehmigt einen solchen Vertrag, wenn keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. Im Übrigen hat die Gemeinde das Recht, über die Wasserbezüge und -lieferungen an andere Wasserversorgungen informiert zu werden.

Ad 23.

Auch Wasserlieferungen an Wasserbezügerinnen und -bezüger ausserhalb des Gemeindegebiets bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie wacht insbesondere darüber, dass dadurch die Kosten für die Bezügerinnen und Bezüger innerhalb des Versorgungsgebiets nicht erhöht werden (Verbot der Quersubventionierung). Auch die andere Gemeinde muss der Versorgung zustimmen. Um die getätigten Investitionen angemessen abschreiben zu können, muss die Versorgung der auswärtigen Liegenschaften langfristig gewährleistet sein; die andere Gemeinde muss daher einer langfristigen Wasserlieferung zustimmen.

Zu beachten ist ferner § 179 der Wasserverordnung (Wsv; LS 724.11): Für Wasserbezügerinnen und -bezüger in einer anderen Gemeinde gelten die Wassergebühren der Liefergemeinde, die diese auf ihrem eigenen Gemeindegebiet verlangt.

Ad 24.

Anlagen der Wasserversorgung, namentlich Leitungen, werden oft in öffentlichem Grund geführt. Da das Versorgungsunternehmen eine öffentliche Aufgabe wahrnimmt, ist es gerechtfertigt, ihr die Nutzung des öffentlichen Grundes unentgeltlich zu gestatten. Es soll gegenüber einer von der Gemeinde selbst betriebenen Wasserversorgung in dieser Hinsicht nicht schlechter gestellt werden. Bau- und Erneuerungsarbeiten im öffentlichen Grund erfordern jedoch die Zustimmung der Gemeinde. Um die Infrastrukturkosten möglichst gering zu halten, kann die Gemeinde verlangen, dass die Arbeiten mit solchen anderer Werkträger koordiniert werden (dringliche Fälle vorbehalten).

Ad 25.

Will die Gemeinde öffentlichen Grund, in dem Wasserversorgungsleitungen liegen, für andere Zwecke nutzen, muss das Versorgungsunternehmen ihre Leitungen auf eigene Kosten verlegen. Vorbehalten bleiben wirtschaftliche Alternativen für die Gemeinde; wenn solche bestehen, sollen diese Alternativen realisiert werden.

Die Unentgeltlichkeit ergibt sich daraus, dass die Beanspruchung öffentlichen Grundes durch das Versorgungsunternehmen entschädigungslos erfolgt.

Ad 26.

Werden Wasserleitungen und sonstige Anlagen des Versorgungsunternehmens im öffentlichen Grund ausser Betrieb genommen, sind sie grundsätzlich zu entfernen. Der öffentliche Grund ist anschliessend wiederherzustellen. Die Kosten gehen zulasten des Versorgungsunternehmens.

Ad 27.

Das GWP ist das zentrale Steuerungsinstrument der Gemeinde. Es ist für die Gemeinde und das Versorgungsunternehmen bindend. Im Rahmen der Erschliessungsplanung kann die Gemeinde dem Versorgungsunternehmen bei Bedarf Auflagen (namentlich zum Ausbau des Leitungsnetzes) machen.

Ad 28.

Im Rahmen ihrer Aufsicht kommt der Gemeinde ein umfassendes Recht und die Pflicht zu, die Einhaltung der Konzessionsbestimmungen zu überwachen und die nötigen Kontrollen durchzuführen. Dabei ist auf alle sanitärischen, baulichen, betrieblichen und finanziellen

Belange zu achten. Wird die Konzession verletzt, kann die Gemeinde das Versorgungsunternehmen anweisen, für Abhilfe zu sorgen. Nötigenfalls erlässt die Gemeinde eine Verfügung.

Ad 29.

Die Rechtsetzung und insbesondere der Erlass der Tarifordnung verbleiben vollständig in den Händen der Gemeinde. Selbstverständlich wird sie dabei nicht autonom, ohne Konsultation des Versorgungsunternehmens, entscheiden. Das Versorgungsunternehmen wirkt bei der Vorbereitung der Rechtsetzung mit. Insbesondere bei Fragen der Höhe der Wassertarife stellt es der Gemeinde die nötigen finanziellen Grundlagen zusammen, und es kann der Gemeinde im Rahmen des rechtlichen Gehörs Anträge in Bezug auf die Tarifgestaltung stellen.

Ad 30. – ad 38.: Verhältnis zwischen dem Versorgungsunternehmen und den Wasserbezügerinnen und -bezüger

Ad 30.

Da das Versorgungsunternehmen eine öffentliche Aufgabe erfüllt und hoheitlich handelt, ist es Teil der ausgelagerten kommunalen Verwaltung. Damit sind nicht nur Rechte verbunden (wie etwa die Kompetenz zum Erlass von Verfügungen gegenüber den Wasserbezügerinnen und -bezüger), sondern auch Pflichten. Das Versorgungsunternehmen hat sich an die öffentlich-rechtlichen Vorgaben (z.B. Gebührenerhebung gemäss dem Verursacherprinzip und in Beachtung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips, Einhaltung des öffentlichen Beschaffungsrechts gemäss dem Gesetz vom 20. März 2023 über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 [BeiG IVöB; LS 720.1]) zu halten, es hat im Verkehr mit den Wasserbezügerinnen und -bezüger eine Dokumentationspflicht und es muss, wenn es zum Mittel der Verfügung greift, einen Verwaltungsprozess gemäss den Vorgaben des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; LS 175.2) führen.

Ad 31.

Bei der Wahrnehmung seiner öffentlichen Aufgabe ist das Versorgungsunternehmen im Verkehr mit Privaten auch an das Amtsgeheimnis gebunden, wenn es um Daten zu den einzelnen Wasserbezügerinnen und -bezüger geht. Es muss mit technischen und organisatorischen Mitteln dafür sorgen, dass das Amtsgeheimnis beachtet wird. Verletzungen des Amtsgeheimnisses werden gemäss Art. 320 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Nicht dem Amtsgeheimnis unterworfen ist der Informationsaustausch zwischen Versorgungsunternehmen und Gemeinde (und ihren Hilfskräften, wie z.B. dem Gemeindeingenieur).

Ad 32.

Da das Versorgungsunternehmen gegenüber den Wasserbezügerinnen und -bezüger hoheitlich auftritt, besteht ein Wasserlieferungsverhältnis kraft öffentlichen Rechts. Bisherige privatrechtliche Lieferverträge (sofern solche vorliegen) verlieren grundsätzlich ihre Geltung.

Ad 33.

Es ist eine Abgrenzung zwischen Anlageteilen zu machen, für die das Versorgungsunternehmen zuständig ist, und solchen, die dem Privaten zugeordnet sind. In

der Wasserversorgung liegt die Schnittstelle üblicherweise beim zentralen Wasserzähler. Die Gemeinde kann zusätzliche Vorgaben machen, wie beispielsweise eine Regelung der Eigentumsverhältnisse von Hausanschlussleitungen, falls dies im Wasserreglement nicht bereits enthalten ist.

Ad 34.

An sich gilt die Bewilligungspflicht gemäss § 96 WsG auch ohne Erwähnung in der Konzession von Gesetzes wegen. Es ist indessen der Vollständigkeit halber sinnvoll, auf diese gesetzliche Pflicht in der Konzession hinzuweisen. Sind Grossverbraucher zu versorgen, hat sich das Versorgungsunternehmen an die zuständige kantonale Bewilligungsbehörde, das AWEL, zu wenden.

Ad 35.

Ist es nötig, für die Aufgaben der Wasserversorgung privates Grundeigentum dauerhaft zu beanspruchen, muss das Versorgungsunternehmen die nötigen Rechte wie Durchleitungs- oder Benützungsrechte erwerben. Kann man sich nicht gütlich einigen, steht dem Versorgungsunternehmen die Möglichkeit offen, beim Regierungsrat das Enteignungsrecht zu beantragen. Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Gesetz betreffend die Abtretung von Privaterechten (LS 781).

Ad 36.

Die Gebührenerhebung durch das Versorgungsunternehmen richtet sich nach §§ 100 f. i.V.m. §§ 61 ff. WsG und nach dem kommunalen Recht.

In der Regel werden Benützungsgebühren, Anschlussgebühren, Beiträge für die Groberschliessung von Grundstücken und, soweit zutreffend, Gebühren für die Bereitstellung von Löschwassereinrichtungen erhoben. Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn private Selbstversorger vom Hydrantennetz des Versorgungsunternehmens profitieren.

Ad 37.

Die Gebühren müssen die Betriebskosten decken und eine angemessene Amortisation der Investitionen sicherstellen. Ebenso sind für künftige Investitionen Reserven zu bilden. Es gelten das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip.

Ad 38.

Aus Gründen der Rechtsgleichheit unterliegen alle Wasserbezügerinnen und -bezüger der gleichen Tarifstruktur; für gleiche Leistungen sind die gleichen Ansätze zu verrechnen. Vorbehalten bleibt § 179 WsV.

Ad 39. – ad 43.: Schlussbestimmungen

Ad 39.

Die Konzession ist grundsätzlich an das Versorgungsunternehmen gebunden, Handel und Verkauf sind ausgeschlossen. Eine Übertragung auf einen anderen Werkträger ist nur möglich, wenn der Gemeinderat zustimmt. Die Zustimmung ist davon abhängig zu machen, ob der andere Werkträger umfassend Gewähr für eine einwandfreie und sichere Erfüllung der mit der Konzession verbundenen Aufgaben bieten kann. Mit der Zustimmung gehen die Rechte und Pflichten des Versorgungsunternehmens auf den neuen Werkträger über.

Auch die Auslagerung blosser Teilaufgaben, die von der Konzession erfasst sind, ist nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

Ad 40.

Die Konzession kann auf drei Arten beendet werden. Üblicherweise erlischt die Konzession ohne Weiteres mit dem Ablauf ihrer Dauer. Beim Vorliegen «wichtiger Gründe» können beide Seiten jedoch unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Jahren die Konzession «kündigen». Als wichtiger Grund wird die Gefahr genannt, dass eine geordnete Versorgung im Konzessionsgebiet nicht mehr gewährleistet ist. Je nach den konkreten Umständen können auch andere wichtige Gründe zu einer Kündigung führen. Schliesslich ist auch ein einseitiger Konzessionsentzug durch die Gemeinde möglich, wenn das Versorgungsunternehmen trotz Abmahnung Konzessionsbestimmungen oder gesetzliche Vorgaben missachtet.

Ad 41.

Mit der Beendigung der Konzession fällt die Verantwortung für die öffentliche Wasserversorgung im konzessionierten Versorgungsgebiet wieder an die Gemeinde zurück. Sie muss daher die nötigen Massnahmen treffen, damit auch nach Konzessionsende die Versorgung der Wasserbezügerinnen und -bezüger sichergestellt bleibt.

Ad 42.

Die Wasserversorgungsanlagen fallen mit der Beendigung der Konzession der Gemeinde heim, wenn nicht eine neue Konzession erteilt wird. Dazu hat das Versorgungsunternehmen die zur Weiterführung der Wasserversorgung erforderlichen Rechte an die Gemeinde zu übertragen. Grundsätzlich hat die Übertragung der Anlagen und Rechte entschädigungslos zu erfolgen. Gemeinde und Versorgungsunternehmen können eine gegenseitige Vereinbarung abschliessen, in der eine angemessene Entschädigung abgemacht werden kann.

Ad 43.

Die Konzession ist vom Grundsatz getragen, dass Gemeinde und Versorgungsunternehmen einvernehmlich zusammenarbeiten. Kommt es dennoch zum Streit, ist zunächst durch direkte Verhandlungen eine gütliche Einigung anzustreben. Kann eine solche nicht erzielt werden, erlässt die Gemeinde eine Verfügung, die auf dem üblichen Verwaltungsrechtsweg (Baurekursgericht, kantonales Verwaltungsgericht, Bundesgericht) angefochten werden kann.

Auch bei Dringlichkeit (Gefahr in Verzug) hat die Gemeinde von Amtes wegen mit Verfügung das Nötige vorzukehren.

Dispositiv II

In der Konzession wird die Konzessionsdauer festgelegt. Diese soll in der Regel 40 Jahre nicht übersteigen. Da die Organisation der Wasserversorgung mittel- und langfristig geplant werden muss, sollen sich Gemeinde und Versorgungsunternehmen frühzeitig über die Fortsetzung der Versorgung nach Ablauf der Konzession absprechen. Ein Zeitraum von fünf Jahren ist in den meisten Fällen angemessen.

Dispositiv III

Falls die Quellen und Grundwasserfassungen des Versorgungsunternehmens noch nicht über bundesrechtskonforme Grundwasserschutzzonen im Sinne von Art. 20 GSchG verfügen, sind solche auszuscheiden. Grundsätzlich ist die Gemeinde hierfür zuständig (§ 46 WsG). Die Grundlagen hierfür sind vom Versorgungsunternehmen beizubringen. Ebenfalls muss das Versorgungsunternehmen dafür sorgen, dass die nötigen Rechte Dritter eingeräumt werden und allfällige Entschädigungszahlungen geleistet werden.

Dispositiv IV

Die Konzession muss über eine Rechtsmittelbelehrung verfügen (§ 10 Abs. 2 VRG). Erstinstanzliche Rechtsmittelinstanz ist das Baurekursgericht (§ 122 WsG).

Dispositiv IV

Allenfalls werden mit der Konzession Rechte Dritter tangiert. Es rechtfertigt sich daher, die Verfügung amtlich zu publizieren.

Dispositiv V

Die Konzession ist dem Versorgungsunternehmen individuell zu eröffnen. Im Mitteilungssatz ist das Versorgungsunternehmen als Adressatin aufzuführen. Aus Beweisgründen empfiehlt es sich, die Konzession eingeschrieben zu versenden. Der Empfang ist massgebend für den Lauf der Rekursfrist.

Aktenverzeichnis

Es ist ein Aktenverzeichnis zu führen, in welchem alle entscheidnotwendigen Akten aufzuführen sind.